FHTW

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 20/04

Inhalt Seite

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung **317**
für den Studiengang **Restaurierung/Grabungstechnik**
im Fachbereich Gestaltung vom 07.07.2004

der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

15.09.2004

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung

für den Studiengang

Restaurierung/Grabungstechnik

im Fachbereich **Gestaltung** vom 07.07.2004

Auf Grund von § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung des Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82),geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2003 (GVBl.S.185), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Gestaltung am 07.Juli 2004 die folgende erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Restaurierung/Grabungstechnik vom 18. Juli 2001 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 22/01) beschlossen:*

Artikel 1

Nr. 1
Es wird ein neuer § 12 (Spezielle Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung) eingefügt:

„ § 12 Spezielle Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung

(1) Personen, die das modulare Weiterbildungsangebot Restaurierung (MWR) gemäß dem Rahmenplan für das modulare Weiterbildungsangebot Restaurierung (MWR) zur Vorbereitung auf ein externes Diplomverfahren im Studiengang Restaurierung/Grabungstechnik der FHTW Berlin mit den Studienschwerpunkten Archäologisches Kulturgut, Technisches Kulturgut und Foto/Film/Datenträger vom 05.08.2004 erfolgreich absolviert haben, können auf Antrag zur Diplomprüfung zugelassen werden.

(2) Der Diplomprüfung (Anfertigung und Abgabe einer Diplomarbeit und Kolloquium) werden 30 Leistungspunkte zugeordnet.

(3) Entsprechend der anerkannten wahlobligatorischen Vertiefungsrichtung im Studienschwerpunkt Archäologisches Kulturgut, Technisches Kulturgut oder Foto/Film/Datenträger gemäß Pkt. 13 des Rahmenplanes für das modulare Weiterbildungsangebot Restaurierung (MWR) zur Vorbereitung auf ein externes Diplomverfahren im Studiengang Restaurierung/Grabungstechnik der FHTW Berlin vom 07.07.2004 wird ein Zeugnis nach Anlage 2a, 2b oder 2 c dieser Ordnung ausgestellt.

(4) Je ein Muster der Diplomurkunde sind als Anlage 3a und 3 b Bestandteil dieser Ordnung.“

Nr. 2
Der § 12 (Inkrafttreten/Veröffentlichung) wird zu § 13.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

*Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 1.September 2004